

# Satzungs- vergleich



## **Vergleich der Satzungsversionen:**

Version 1.2 (aktuell gültig)

mit

Version 1.3 (zur Abstimmung anstehend)

Geänderte oder neu hinzugefügte Textstellen sind gelb hinterlegt.

## 6. Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge

### Aktuell:

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zweimal jährlich (zum 01.03. und zum 01.09. eines jeden Jahres) im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages keine Deckung aus, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds eine Ratenzahlung und/oder eine Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Sonderbeiträge können für bestimmte, zeitlich befristete, Angebote des Vereins erhoben werden.

### Zur Abstimmung:

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann auch in Teilbeträgen eingezogen werden.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages keine Deckung aus, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds eine Ratenzahlung und/oder eine Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Spartenbeitrag, der Sparte in der es gemeldet ist, zu entrichten.
- (9) Der Spartenbeitrag wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand und dem jeweiligen Spartenleiter beschlossen.



- (10) Die Spartenmitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf der Sparte Arbeitsleistung zu erbringen.
- (11) Der zur Verrechnung des Spartenbeitrags als Arbeitsleistung anzuwendende Stundensatz in Euro pro Stunde ist von der Mitgliederversammlung für alle Sparten gleichermaßen festzulegen.
- (12) Umlagen können zur Durchführung von konkreten Projekten, dem Vereinszweck dienenden Massnahmen erhoben werden.
- (13) Umlagen dürfen maximal das zweifache eines Jahresbeitrages betragen.
- (14) Umlagen (Höhe der Umlage sowie die Staffelung der Erhebung) müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (15) Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen können eingeführt werden.
- (16) Die Höhe der Gebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen
- (17) Sonderbeiträge können für bestimmte, zeitlich befristete, Angebote des Vereins erhoben werden.
- (18) Sonderbeiträge werden von Gesamtvorstand beschlossen.
- (19) Die Höhe der vorgenannten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge können in einer gesonderten Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, eingesehen werden. Dort werden auch Details zur Umsetzung geregelt.
- (20) Die Gebührenordnung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen.



## 11. Die Mitgliederversammlung

### Aktuell:

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Pressemitteilung (Odenwälder Echo) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Eine zusätzliche Bekanntmachung der Einberufung erfolgt auch immer im Schaukasten des TV Dorf-Erbach 1909 e.V. direkt vor dem Sitz des Vereins und zusätzlich auf der Homepage des Vereins:  
<http://www.tv-dorf-erbach.de> unter der Rubrik „Neuigkeiten/Aktuelles“

### Zur Abstimmung:

- (3) Die Einberufung erfolgt in **Textform** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Eine zusätzliche Bekanntmachung der Einberufung erfolgt auch immer im Schaukasten des TV Dorf-Erbach 1909 e.V. direkt vor dem Sitz des Vereins und zusätzlich auf der Homepage des Vereins:  
**<http://www.tv-dorf-erbach.de> auf der Startseite**



## 16. Vereinsauflösung

### Aktuell:

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- die Freiwillige Feuerwehr Dorf-Erbach e. V.,
  - den Magistrat der Kreisstadt Erbach (für den Ortsteil Dorf-Erbach) und
  - den Männergesangsverein Dorf-Erbach,
- die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

### Zur Abstimmung:

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- die Freiwillige Feuerwehr Dorf-Erbach e. V.,
  - den Magistrat der Kreisstadt Erbach (für den Ortsteil Dorf-Erbach) und
  - **den Verein für krebskranke Kinder - Odenwald e.V.**,
- die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.